INFORMATIONEN ÜBER DIE NICHT VERÖFFENTLICHTEN ENTSCHEIDUNGEN

Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Januar 2012 – Evropaïki Dynamiki/EUA

(Rechtssache C-462/10 P)

„Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung — Erbringung von IT-Beratungsdiensten — Ablehnung des Angebots — Entscheidung, den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben — Auswahl- und Zuschlagskriterien — Verwechslung der Kriterien — Gewichtung der Kriterien — Vollständige Kopie des Bewertungsberichts — Unzureichende Begründung“

1. *Rechtsmittel — Gründe — Bloße Wiederholung der vor dem Gericht vorgetragenen Gründe und Argumente — Keine Angabe des gerügten Rechtsfehlers — Unzulässigkeit (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 112 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 19, 30-31, 47)*

2. *Rechtsmittel — Gründe — Überprüfung der Weigerung des Gerichts, eine Beweisaufnahme anzuordnen, durch den Gerichtshof — Umfang (Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 66 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 21-23)*

3. *Rechtsmittel — Gründe — Anfechtung der vor dem Gericht angefochtenen Entscheidung und nicht des von ihm erlassenen Urteils — Unzulässigkeit (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 36-37)*

4. *Handlungen der Organe — Begründung — Pflicht — Umfang — Entscheidung in einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ein Angebot nicht zu berücksichtigen — Verpflichtung, auf schriftliches Ersuchen hin die Merkmale und Vorteile des angenommenen Angebots sowie den Namen des Auftragnehmers mitzuteilen — Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, eine detaillierte vergleichende Untersuchung des angenommenen Angebots und des Angebots des übergangenen Bieters vorzulegen — Fehlen — Offensichtlich unbegründeter Rechtsmittelgrund (Art. 256 AEUV; Verordnung des Rates Nr. 1605/2002, Art. 100 Abs. 2; Verordnung der Kommission Nr. 2342/2002, Art. 149 Abs. 3) (vgl. Randnrn. 39-40, 44)*

5. *Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse — Kurze Darstellung der Klagegründe (Satzung des Gerichtshofs, Art. 21; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnr. 47)*

6. *Rechtsmittel — Gründe — Überprüfung der Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Randnr. 57)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 8. Juli 2010, Evropaïki Dynamiki/EUA (T-331/06), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Umweltagentur vom 14. September 2006, das von der Rechtsmittelführerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens EEA/IDS/06/002 für die Erbringung von IT-Beratungsdiensten (ABl. 2006, S 118-125101) abgegebene Angebot abzulehnen und den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, abgewiesen hat– Zuschlagskriterien – Beurteilungsfehler

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Evropaïki Dynamiki – Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt die Kosten.